

<b>Gemeinde Feistritz am Wechsel</b>	<b>24.06.2021</b>	<b>817</b>
--------------------------------------	-------------------	------------

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 beschlossen:

**Friedhofsgebührenordnung**  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof der Gemeinde Feistritz am Wechsel

**§ 1**

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofs werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

**§ 2**

**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechts

- auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw.
- bei sonstigen Grabstellen  
auf 10 Jahre bei Urnennischen oder Urnenstelen und  
auf 30 Jahre bei Grüften

beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. für ein Einzelgrab zur Bestattung 1 Leiche oder 1 Urne € 55,00
  - 2. für ein Familiengrab
    - a) zur Bestattung von bis zu 2 Leichen oder 4 Urnen € 200,00
    - b) zur Bestattung von bis zu 4 Leichen oder 6 Urnen € 315,00
  - 3. für ein Kindergrab € 35,00
- b) sonstige Grabstellen:
  - 1. für Urnennischen oder Urnenstelen
    - a) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 135,00
    - b) zur Beisetzung bis zu 6 Urnen € 210,00
  - 2. für eine Gruft
    - a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 605,00
    - b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 1.225,00

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- Gräber an der Friedhofsmauer € 60,00

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |   |            |
|---|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab                         | € 595,00   |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen               | € 95,00    |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                           | € 2.075,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen                 | € 2.075,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische oder einem Urnenstele | € 95,00    |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt zwei Drittel der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 25 %.

### § 5

#### Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

## **§ 7**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Sinabel